

1. Kleingärten – Kleingartenanlage

- 1.1. Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner¹) zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, das heißt zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient [= kleingärtnerische Nutzung]. Nach § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) muss erkennbar sein, dass mindestens 1/3 der Pachtfläche für den Anbau von Gemüse und Obst zur Eigenversorgung genutzt wird.
- 1.2. Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind [= Kleingartenanlage].
- 1.3. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und während der Öffnung für die Allgemeinheit zugänglich.
- 1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz sind nach ökologischen Kriterien zu fördern.
- 1.5. Das BKleingG, die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, das Nds. Nachbarrecht, Baurecht und Brandschutzvorschriften sowie ggf. örtliche Regelungen zum Beispiel durch eine Gemeindecodesatzung gelten für die Kleingartenanlage Ulmenweg.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Die Pächter bewirtschaften die Kleingärten selbst. Unterstützung kann in Anspruch genommen werden. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokultur) dürfen nicht angelegt werden.
- 2.3 In den Rabatten zum Mittelweg sind deutlich erkennbar Rosen anzupflanzen.
- 2.4 Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- und Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzabstand einzuhalten. Ein Obsthochstamm ist als Schattenspender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.
- 2.5 Ziersträucher im ökologischen Sinne dürfen angepflanzt werden, jedoch nicht Koniferen und ähnliche Gewächse. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht gestattet. Bei der Anpflanzung sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und Pflege auf eine Höhe von 3,50 m gehalten werden können.
- 2.6 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck oder aussamendes Unkraut beeinträchtigt werden.
- 2.7 Pflanzen und Gehölze müssen entfernt werden, wenn sie krank sind. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden.
- 2.8 Die Anlage eines Komposthaufens im Garten ist Pflicht. Es ist auf eine ordnungsgemäße Kompostierung zu achten.
- 2.9 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Tiere, die nicht Schädlinge sind, hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten, sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Der Schutz von Tieren, die unter Naturschutz stehen, selbst wenn sie Schädlinge sind, hat stets Vorrang vor

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Ulmenweg e.V.

Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten.

- 2.10** Es dürfen nur amtlich zugelassene und umweltfreundliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Windtrift etc.).

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 3.1** Das Gerätehaus dient der Aufbewahrung von Vereinsgegenständen. Ferner dient es der Aufbewahrung von Unterlagen zur Informationsweitergabe an die Mitglieder. Es ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 3.2** Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen einschließlich der Pfosten sind in gutem Zustand zu halten. Der jeweilige Pächter ist selbständig für seinen Abschnitt an der Außeneinzäunung verantwortlich.

4. Einzäunungen

Einzäunungen der einzelnen Parzellen sind nicht gestattet. Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzanpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis 1,80 m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände möglich. Hecken zur Grundstücksaußengrenze sind bis 1,80 m gestattet. Die Einzäunung darf durch diese Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Zaun nicht eingedrückt wird und die Pfosten in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleiben. Über den Zaun hängender Bewuchs ist zu entfernen. Der angrenzende öffentliche Grenzweg ist in einer Breite von 30 cm unkrautfrei zu halten.

5. Bebauung

- 5.1** Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die beim Verpächter und – soweit erforderlich – einer Behörde zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung begonnen werden.
- 5.2** Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung bzw. der Bauvorschriften stehen, müssen spätestens vor einem Pächterwechsel beseitigt werden.
- 5.3** Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht neu mit geschüttetem Beton, Bitumen oder Asphalt angelegt werden.

6. Versorgungsanlagen – Wasserversorgung

- 6.1** Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen.
- 6.2** Es besteht die Pflicht in jedem Garten mindestens eine Wassertonne für Regenwasser mit 300 L aufzustellen.
- 6.3** Für die Nutzung des Wassers ist das Merkblatt der Stadt Hameln „Gewässerschutz im Kleingarten“ der unteren Wasserbehörde zu beachten, welches der Gartenordnung als Anlage beigelegt wird. Es besteht die Verpflichtung sich regelmäßig über Veränderungen der Verordnungen zu informieren. (Fundstelle: <https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/umwelt/gewaesserschutz/gewaesserschutz-in-kleingaerten>).

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Ulmenweg e.V.

- 6.4** Schwimmbecken sind auf eine Größe von maximal [...] begrenzt. Bei Becken bis zu einer Größe von [...] und [...] sind zusätzlich [...] zu zahlen. Das Wasser aus Schwimmbecken soll unter Beachtung der o.g. Verordnung zum Gießen genutzt werden.
- 6.5** Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. bei Diebstahl der vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.
- 6.6** Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Pächter anteilmäßig im Verhältnis der Anzahl der Pächter.
- 6.7** Die Pächter haften für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

7. Tierhaltung

- 7.1** Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.
- 7.2** Bienenhaltung bedarf der Regelung durch den Kleingärtnerverein.

8. Verbot von Waffen

Die Mitnahme und Lagerung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen in der Kleingartenanlage ist untersagt. Nicht als Waffe im Sinne dieser Regelung gelten typische Gartenwerkzeuge, die für die kleingärtnerische Bewirtschaftung benötigt werden.

9. Befahren der Wege

- 9.1** Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verein getroffenen Regelungen bindend. Dies gilt sinngemäß für die Benutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage.
- 9.2** Angeliefertes Material ist umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

10. Beseitigung von Abfällen

- 10.1** Gartenabfälle müssen so weit wie möglich kompostiert werden.
- 10.2** Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind zeitnah aus dem Garten zu entfernen und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- 10.3** Schädliche Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Das gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und Spritzbrühen.
- 10.4** Das Verbrennen von Gartenabfällen ist in der Kleingartenanlage verboten.

11. Ruhe und Ordnung

- 11.1** Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Dabei ist die „Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr der Stadt Hameln“

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Ulmenweg e.V.

(https://www.hameln.de/fileadmin/media/Dokumente/Ortsrecht/Fachbereich_2/Verordnung_zur_allgemeinen_Gefahrenabwehr_Lesefassung_mit_letzter_Aenderung_vom_22.07.2015.pdf)

zu beachten. Danach gelten folgende Ruhezeiten:

- Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
- An Werktagen die Zeiten von:
 - 13 Uhr bis 15 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19 Uhr bis 22 Uhr (Abendruhe)
 - 22 Uhr bis 7 Uhr (Nachtruhe).

Während dieser Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten wie Sägen und das Nutzen von Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häckslern und sonstige Geräten. Das Verbot gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen. Für erforderliche Baumaßnahmen kann der Verein Ausnahmen genehmigen, soweit sich Dritte davon nicht beeinträchtigt fühlen.

- 11.2** Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Flächen zulässig.

12. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.